

Dienstvereinbarung

zwischen der Pädagogischen Hochschule Weingarten und dem Personalrat der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 0307.9

24. Juli 2015

Dienstvereinbarung zur Einführung und zum Betrieb des Identitätsmanagementsystems mit den daran angeschlossenen Quell- und Zielsystemen für die Pädagogische Hochschule Weingarten

vom 24. Juli 2015

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Weingarten und der Personalrat der Pädagogischen Hochschule Weingarten haben am 24.07.2015 folgende Dienstvereinbarung getroffen:

§ 1 Persönlicher Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Hochschule nach § 4 LPVG und alle Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

§ 2 Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Diese Dienstvereinbarung regelt die Einführung, den Betrieb und die Weiterentwicklung eines Identitätsmanagementsystems und seiner Schnittstellen zu den angeschlossenen Quell- und Zielsystemen an der Pädagogischen Hochschule Weingarten (nachfolgend als IDM-System bezeichnet), welches der zentralen Verwaltung von Identitäten und ihrer Berechtigungen innerhalb der Hochschule dient.

(2) Für den Einsatz des IDM-Systems werden personenbezogene Daten der Beschäftigten der Pädagogischen Hochschule Weingarten sowie weiterer Personen benötigt. Auf Grundlage dieser Dienstvereinbarung dürfen die in Anlage A aufgeführten Daten zum Zweck der Verwaltung von Identitäten und Berechtigungen der Beschäftigten verarbeitet werden.

(3) Diese Dienstvereinbarung bezieht sich nicht auf die Einführung und den Betrieb der Systeme, die an das IDM-System angeschlossen werden. Diese haben eigene Begründungen und Grundlagen für ihren Betrieb. Im Rahmen dieser Dienstvereinbarung werden aber Regelungen über eine Dokumentationspflicht dieser angeschlossenen Systeme und der Datenweitergabe an diese getroffen.

(4) In der Anlage A wird das IDM-System näher beschrieben und im Einzelnen begründet, welche Daten aus dem IDM-System an welche Zielsysteme exportiert werden. Diese Anlage wird bei Bedarf fortlaufend aktualisiert.

§ 3 Aufgaben und Ziele des Identitätsmanagements

(1) Das Identitätsmanagement dient der kontrollierten Zuteilung und Verwaltung von an Personen zugeordneten Ressourcen und Berechtigungen in den IT-Systemen der Pädagogischen Hochschule Weingarten. Es soll eine Infrastruktur schaffen, die es Hochschulmitgliedern und anderen berechtigten Personen erlaubt, sich gegenüber allen IT-Diensten der Hochschule in einheitlicher Weise zu authentifizieren, und die es damit erlaubt Verwaltungsprozesse der Hochschule durch IT-Verfahren und sogenannte Self Service Funktionen zu stützen. Ziel der Einführung ist, neben der Stärkung der Leistungsfähigkeit und Verbesserung der Servicefreundlichkeit der Hochschule, die Erhöhung des Datenschutzes durch Transparenz hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, und die Erhöhung der Datensicherheit durch einheitliche und definierte Verfahren zur Authentifizierung und Autorisierung.

(2) Das IDM-System dient dabei der Bereitstellung einer konsolidierten und ständig aktuellen Datenbasis sowie von Schnittstellen und Verfahren für die Verwaltung von Identitäten und ihrer Berechtigungen und soll die Wirksamkeit und Qualität von

Arbeiten der Erfassung und des Abgleichs von personenbezogenen Daten mit den angeschlossenen Systemen erhöhen.

(3) Mit dem Betrieb des IDM-Systems werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

1. Rationalisierung von Verwaltungsvorgängen
2. Erhöhung der Datenqualität
3. Erfüllung des Prinzips der Datensparsamkeit
4. Erhöhung von Datenschutz durch Transparenz über Speicherung von personenbezogenen Daten und über Datenflüsse
5. Erhöhung von Datenschutz durch gezielte Verwaltung von Zugriffsberechtigungen
6. Erhöhung von Sicherheit durch eindeutige elektronische Identitäten
7. Erhöhung von informationeller Selbstbestimmung.

(4) Der durch das IDM-System ermöglichte Zugriff von zugelassenen Zielsystemen auf Daten, die von den Quellsystemen übernommen werden, darf nur für vereinbarte Zwecke genutzt werden. Das IDM-System ist gegen unbefugte Zugriffe von innen und außen zu schützen.

§ 4 Ausschluss der Leistungs- und Verhaltenskontrolle

Das Identitätsmanagement wird nicht zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle genutzt. Statistische Auswertungen erfolgen ausschließlich anonymisiert.

§ 5 Änderung und Erweiterung des Systems

(1) Bei der Entwicklung neuer oder der wesentlichen Erweiterung bestehender Schnittstellen des IDM-Systems zu Quell- und Zielsystemen, ist deren Inbetriebnahme zur Verarbeitung von Beschäftigendaten nur unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nach rechtzeitiger Einbeziehung des Personalrates durch den Systembetreiber zulässig.

(2) Die Anlagen der Dienstvereinbarung sind durch den Systembetreiber entsprechend anzupassen.

§ 6 Rechte der Beschäftigten

(1) Die Beschäftigten werden rechtzeitig über die Einführung und Funktionsweise des Identitätsma-

agements informiert. Sie erhalten auf Anfrage kostenlos Auskunft über alle zu ihrer Person gespeicherten Daten.

(2) Beschäftigte, deren Tätigkeiten mit Quell- oder Zielsystemen des Identitätsmanagements im Zusammenhang stehen, werden innerhalb der Arbeitszeit über die Veränderungen betrieblicher Abläufe umfassend informiert und entsprechend geschult.

§ 7 Rechte des Personalrats

(1) Der Personalrat wird über alle Aspekte der Änderung des Identitätsmanagements rechtzeitig und umfassend informiert, dies gilt insbesondere für Änderungen in Bezug auf die Schnittstellen zu Quell- und Zielsystemen.

(2) Der Personalrat wird in entsprechende Arbeitsgruppen einbezogen, welche dann auch Vorschläge für erforderliche Veränderungen dieser Dienstvereinbarung vorbereiten.

(3) Der Personalrat hat das Recht, Aufklärung zu verlangen, wenn Anhaltspunkte für Verletzungen dieser Dienstvereinbarung gegeben sind.

§ 8 Beschreibung und Dokumentation des Systems

(1) Eine detaillierte Beschreibung des Identitätsmanagements ist den Anlagen zu dieser Dienstvereinbarung beigelegt. Diese Anlagen müssen folgende Aspekte behandeln:

1. Beschreibung der aus dem Quellsystem der Personalverwaltung übernommenen Daten.
2. Beschreibung des Aufbaus und der grundsätzlichen Arbeitsweise des Identitätsmanagements sowie der Schnittstellen zu den Zielsystemen.
3. Beschreibung des Administrations- und Berechtigungskonzepts sowie der Mechanismen, die das IDM-System vor unberechtigtem Zugriff schützen.
4. Beschreibung der Vorgänge, die im IDM-System protokolliert werden.

(2) Die Betreiber des IDM-Systems sind verpflichtet diese Dokumente gegebenenfalls anzupassen.

§ 9 Datenschutz und Datensicherheit

(1) Die Hochschule ist zur Vermeidung jeglichen Missbrauchs des IDM Systems und aller angebotenen Quell- und Zielsysteme verpflichtet. Missbräuchlich ist insbesondere die Verwendung von Daten, die entgegen den datenschutzrechtlichen Vorschriften oder durch ungerechtfertigten Eingriff in das Persönlichkeitsrecht erhoben werden. Wird eine missbräuchliche Nutzung festgestellt, ist die Hochschule verpflichtet, die Ursachen dafür umgehend abzustellen und den Personalrat zu informieren. Besteht ein ausreichend begründeter Verdacht der missbräuchlichen Datenerhebung oder missbräuchlichen Nutzung des IDM-Gesamtsystems, findet unter Beteiligung des Personalrates eine gezielte Überprüfung statt.

(2) Der Zugriff auf Protokolldaten ist ausschließlich den Systembetreibern und den von ihnen beauftragten Systemadministratoren, dem Datenschutzbeauftragten und in besonders begründeten Fällen dem Personalrat gestattet. Eingriffe der Systemadministratoren dürfen ausschließlich der Sicherstellung der technischen Funktionalität dienen.

§ 10 Anschluss von Zielsystemen

(1) Zielsysteme des Identitätsmanagements sind Systeme oder Verzeichnisse, die in irgendeiner Form das Identitätsmanagement nutzen. Das kann z.B. die Weitergabe von Daten an das Zielsystem bedeuten, oder die Verwaltung von Ressourcen des Zielsystems im Identitätsmanagement.

(2) Die Weitergabe von Daten soll dem Grundsatz genügen, dass nur diejenigen Daten übergeben werden, die im Zielsystem für die Wahrnehmung der Ziele des Zielsystems erforderlich sind.

(3) Die Zuteilung von Ressourcen oder Berechtigungen soll jeweils nach ausformulierten Grundsätzen erfolgen, die dem Zweck des Zielsystems angepasst sind.

(4) Jedes Zielsystem ist in den Anlagen an diese Dienstvereinbarung zu dokumentieren. Diese Dokumentation enthält neben der grundsätzlichen Beschreibung des Systems insbesondere eine Aufstellung der vom IDM weitergegebenen Datenfelder (Anlage A).

(5) Die Systemadministratoren des IDM-Systems und der angeschlossenen Quell- und Zielsysteme

müssen in einer am Rechenzentrum geführten Liste erfasst werden.

§ 11 Verpflichtung der Systemadministratoren

Die Systemadministratoren sind verpflichtet die Vorgaben des IDM Administrations- und Berechtigungskonzepts (Anlage B) zu beachten und werden über den Inhalt dieser Dienstvereinbarung informiert.

§ 12 Lösungsfristen

Die Lösungsfristen richten sich nach den geltenden gesetzlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 13 Schlussbestimmung

(1) Werden während des Einsatzes der Verfahren Auswirkungen bekannt, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung nicht vorhersehbar waren, können ergänzende Regelungen vereinbart werden. Einvernehmliche Änderungen sind jederzeit möglich.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine dem gewollten Ziel möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie ist mit der Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündbar, behält aber bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung ihre Gültigkeit. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle der Kündigung die Verhandlung bei Vorliegen eines Änderungsvorschlages unverzüglich aufzunehmen. Eine einvernehmliche Änderung ist jederzeit möglich.

Weingarten, 24.07.2015

gez.

Prof. Dr. Werner Knapp
Rektor

gez.

Stephan Ullmann
Vorsitzender des Personalrats

Anlagen

- A. Übersicht zu den vom IDM genutzten Datenarten und zu den am IDM angeschlossenen Quell- und Zielsystemen
- B. Administrations- und Berechtigungskonzepts des IDM
- C. Verfahrensbeschreibung zum IDM nach § 11 LDSG
- D. Verwaltungsvereinbarung mit der Pädagogischen Hochschule Freiburg